

Antrag

der Bundesregierung

Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der AU/UN-Hybrid-Operation in Darfur (UNAMID) auf Grundlage der Resolution 1769 (2007) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 31. Juli 2007 und folgender Resolutionen, zuletzt 2228 (2015) vom 29. Juni 2015

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stimmt dem Beschluss der Bundesregierung vom 28. Oktober 2015 zur Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der gemeinsam von den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union geführten Friedensmission in Darfur (UNAMID) zu.

1. Politische Rahmenbedingungen und völkerrechtliche Grundlage

Trotz umfangreicher Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, den Konflikt in der Region Darfur im Sudan beizulegen, ist es bisher nicht gelungen, einen dauerhaften und nachhaltigen Frieden zu etablieren. Es kommt nach wie vor sowohl zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Rebellengruppen und staatlichen Streitkräften sowie Milizen als auch zu intrakommunaler Gewalt zwischen verschiedenen Ethnien. Das Doha-Friedensabkommen von 2011 und der im Januar 2014 durch die sudanesishe Regierung begonnene nationale Dialog haben bisher nicht ausreichend zu einer Lösung des Konflikts beigetragen, da bislang die Beteiligung wesentlicher Oppositionsgruppen an den jeweiligen Prozessen nicht erreicht werden konnte. Zur Beilegung des Konflikts und Stabilisierung der humanitären Situation ist das fortgesetzte Engagement der internationalen Gemeinschaft weiterhin unverzichtbar.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat mit Resolution 1769 (2007) am 31. Juli 2007 die Friedensmission der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union in Darfur (UNAMID) eingerichtet. Die sudanesishe Regierung hatte der Entsendung der gemeinsamen Mission im Rahmen der am 12. Juni 2007 in Addis Abeba abgehaltenen hochrangigen Konsultationen mit den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union zugestimmt und diese Zustimmung am 17. Juni 2007 uneingeschränkt bestätigt. Für UNAMID sollen gemäß der aktuellen Resolution 2228 (2015) unter der gemeinsamen Führung der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union insgesamt neben einer militärischen Komponente mit bis zu 15.845 Soldatinnen und Soldaten auch zivile Anteile mit bis zu 1.583 Polizistinnen und Polizisten und 13 organisierten Polizeieinheiten mit jeweils bis zu 140 Angehörigen zum Einsatz kommen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die deutschen Streitkräfte handeln bei ihrem Einsatz als Teil der gemeinsam von den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union geführten Friedensmission UNAMID auf Grundlage der Resolution 1769 (2007) vom 31. Juli 2007 und den Folgeresolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und somit im Rahmen sowie nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes. Der Einsatz dieser Kräfte erfolgt, solange ein Mandat des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2016.

3. Auftrag

Mit Sicherheitsratsresolution 2148 (2014) wurde eine Neuausrichtung der Aufgaben von UNAMID beschlossen, die unverändert weiter besteht. Priorität haben aktuell der Schutz von Zivilpersonen, die Erleichterung der Bereitstellung humanitärer Hilfe und die Sicherheit des humanitären Personals, die Vermittlung zwischen der Regierung Sudans und den bewaffneten Bewegungen, die das Doha-Dokument nicht unterzeichnet haben sowie die Unterstützung der Vermittlungsbemühungen in Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen, einschließlich Maßnahmen zur Bekämpfung ihrer tieferen Ursachen, in Zusammenarbeit mit dem Länderteam der Vereinten Nationen.

Nach Kapitel VII der VN-Charta ist UNAMID autorisiert, zum Eigenschutz, zur Gewährleistung der Sicherheit und der Bewegungsfreiheit der humanitären Helfer, zur Förderung einer schnellen und effektiven Umsetzung des Darfur-Friedensabkommens, zur Verhinderung von Störungen und bewaffneten Angriffen sowie – unbeschadet der Verantwortung der sudanesischen Regierung – zum Schutz von Zivilisten die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Dies schließt auch die Anwendung militärischer Gewalt im Rahmen der von den Vereinten Nationen erlassenen Einsatzregeln ein.

Für die an UNAMID beteiligten Kräfte der Bundeswehr ergeben sich folgende Aufgaben:

- Wahrnehmung von Führungs-, Verbindungs-, Beratungs- und Unterstützungsaufgaben;
- Hilfe bei technischer Ausrüstung und Ausbildung truppenstellender Nationen sowie für die Vereinten Nationen.

4. Ermächtigung zum Einsatz und Dauer des Einsatzes

Die Bundesministerin der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen auf der Grundlage der Resolution 1769 (2007) vom 31. Juli 2007 und der Folgeresolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen als deutsche Beteiligung an UNAMID die in den nachfolgenden Nummern 5 und 8 genannten Kräfte anzuzeigen und einzusetzen.

Die Beteiligung deutscher Soldatinnen und Soldaten erfolgt unter der Voraussetzung, dass ein Mandat des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2016.

5. Einzusetzende Kräfte und Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung an UNAMID werden folgende Kräfte und Fähigkeiten bereitgestellt:

- Einzelpersonal zur Verwendung in den für die Friedensmission im Sudan gebildeten Stäben und Hauptquartieren,

- Personal zur Wahrnehmung von Verbindungs-, Beratungs- und Unterstützungsaufgaben,
- Technische Ausrüstungshilfe und Ausbildungshilfe für truppenstellende Nationen sowie für die Vereinten Nationen,
- Eigensicherung und Nothilfe.

6. Status und Rechte

Status und Rechte der eingesetzten Kräfte richten sich nach den Bestimmungen der Resolution 1769 (2007) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 31. Juli 2007, nach den zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union und dem Sudan getroffenen Vereinbarungen, nach dem zwischen den Vereinten Nationen und Sudan am 9. Februar 2008 geschlossenen „Status of Forces Agreement“ (SOFA) sowie nach dem allgemeinen Völkerrecht. Den Angehörigen der UNAMID wird darin unter anderem uneingeschränkte Bewegungsfreiheit garantiert und das Tragen von Uniform und Waffen erlaubt. Soldatinnen und Soldaten der militärischen Komponente unterliegen der ausschließlichen Strafgerichtsbarkeit ihres Heimatlandes.

Den eingesetzten Kräften wird zur Durchsetzung ihrer Aufträge auch das Recht zur Anwendung von militärischer Gewalt erteilt. Die Anwendung militärischer Gewalt durch deutsche Einsatzkräfte erfolgt auf der Grundlage des Völkerrechts und wird durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert. Das umfasst auch den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener Kräfte, anderer UNAMID-Kräfte sowie zur Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibt in jedem Fall unberührt.

7. Einsatzgebiet

Das mandatierte Gebiet umfasst die Region Darfur. Andere Gebiete des Sudan können mit Zustimmung der sudanesischen Regierung genutzt werden, soweit zur Erfüllung der in Nummer 3 genannten Aufgaben erforderlich (u. a. Flughäfen, Versorgungswege und -basen sowie Hauptquartiere).

Andere geographische Räume können mit Zustimmung des jeweiligen Staates zu Zwecken des Zugangs und der Versorgung genutzt werden.

Liegenschaften der Vereinten Nationen in der Region können im Rahmen der für die Friedensmission im Sudan auszuführenden Aufgaben genutzt werden.

8. Personaleinsatz

Für die Erfüllung des Auftrages gemäß Nummer 3 können bis zu 50 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt werden.

Deutsche Soldatinnen und Soldaten, die im Rahmen von Austauschprogrammen bei den Streitkräften anderer Nationen dienen, verbleiben in ihrer Verwendung und nehmen auf Ersuchen der Gastnation in den Grenzen der für deutsche Soldatinnen und Soldaten geltenden rechtlichen Bindungen an Einsätzen von deren Streitkräften an der Friedensmission im Sudan teil.

Es können eingesetzt werden:

- Berufssoldatinnen und Berufssoldaten,
- Soldatinnen und Soldaten auf Zeit;

sowie aufgrund freiwilliger Verpflichtung für besondere Auslandsverwendungen:

- freiwillig Wehrdienst Leistende,
- Reservendienst Leistende, die ihre Bereitschaft erklärt haben, an besonderen Auslandsverwendungen teilzunehmen.

Für Phasen der Verlegung und Rückverlegung sowie im Rahmen von Kontingentwechseln und in Notsituationen darf die Personalobergrenze vorübergehend überschritten werden.

9. Besondere Auslandsverwendung

Bei dem Einsatz der Bundeswehr handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 63 c des Soldatenversorgungsgesetzes.

10. Kosten und Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an UNAMID werden für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2016 rund 0,5 Mio. Euro betragen und aus Einzelplan 14 Kapitel 14 01 Titelgruppe 08 bestritten. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben wurde im Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2016 Vorsorge getroffen.

Begründung

Mit einer nachhaltigen Verbesserung der Lage in Darfur ist nur dann zu rechnen, wenn eine umfassende politische Lösung für den Darfur-Konflikt gefunden wird. Die Initiative der sudanesischen Regierung mit einem umfassenden „Nationalen Dialog“ die Konflikte in den Bundesstaaten Darfur, Südkordofan und Blue Nile einer friedlichen Lösung zuzuführen, hat auch nach den Wahlen im April 2015 noch keine zufriedenstellenden Ergebnisse gezeigt, da noch nicht alle wesentlichen Oppositionsgruppen eingebunden werden konnten. Die Umsetzung des Doha-Friedensabkommens von 2011 geht, wenn auch langsam, voran. Eine dauerhafte Bewältigung des Konflikts und der humanitären Notlage in Darfur ist aber nur dann möglich, wenn die Unterstützung und Präsenz der internationalen Gemeinschaft weiterhin bestehen bleiben.

Die Sicherheitslage in Darfur ist weiterhin angespannt und instabil. Kämpfe zwischen der Regierung, Rebellen Gruppen, Milizen und interethnische Konflikte sind an der Tagesordnung. Die Kriminalitätsrate im Einsatzgebiet ist weiterhin hoch. In den Konfliktregionen ist die Versorgung der Flüchtlinge nur beschränkt möglich. Besondere Sorge bereitet die Tatsache, dass immer mehr Nichtregierungsorganisationen Ziel gewaltsamer Übergriffe und Plünderungen geworden sind, was zu erheblichen Einschränkungen der humanitären Hilfe führt. Im Jahr 2015 wurden bereits 131 Übergriffe (bis hin zu Entführungen und Ermordungen) auf humanitäre Helfer gemeldet. Auch die Mission UNAMID ist weiterhin Ziel von Angriffen: Seit Beginn der Mission haben über 200 Mitarbeiter im Einsatz ihr Leben verloren.

Die humanitäre Lage bleibt äußerst prekär. 4,4 Mio. Menschen sind auf humanitäre Hilfe angewiesen, 5,2 Mio. Menschen sind von Nahrungsmittelunsicherheit betroffen und 2 Mio. Kinder sind akut unterernährt. Landesweit gibt es 2,6 Mio. Binnenvertriebene. 500.000 sudanesischen Flüchtlinge halten sich in Nachbarländern auf, während gleichzeitig 370.000 Flüchtlinge, überwiegend aus Eritrea, Somalia und Südsudan, in Sudan Zuflucht gesucht haben und der Hilfe bedürfen.

Die Menschenrechtslage hat sich auch im Jahr 2015 nicht verbessert. Weiterhin kommt es in Darfur zu Menschenrechtsverletzungen, massiver Gewaltanwendung, Entführung von Zivilpersonen, Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Frauen und Kindern sowie willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen. Die anhaltende Gewalt in Darfur wirkt sich nachteilig auf die Stabilität ganz Sudans sowie der Region aus.

Sudan fungiert weiterhin als stark genutztes Transitland für Flüchtlingsströme aus Äthiopien, Eritrea und Somalia, welche über Libyen und Ägypten nach Europa kommen. Die Folgen des Bürgerkrieges in Südsudan wirken sich ebenfalls destabilisierend auf den Süden Sudans aus. Laut UNHCR sollen mittlerweile bis zu 190.000 Flüchtlinge durch den Bürgerkrieg in Südsudan Zuflucht gesucht haben. Dies ist ein Faktor, der die derzeitige Situation zusätzlich verschärft.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat nicht zuletzt aufgrund fehlender Fortschritte am 29. Juni 2015 einstimmig die Mission UNAMID mit Resolution 2228 (2015) um ein weiteres Jahr verlängert. Im Jahr 2014 war mit Sicherheitsratsresolution 2148 eine Neuausrichtung ihrer Aufgaben beschlossen worden. Diese besteht unverändert weiter. Priorität haben weiterhin der Schutz der Zivilbevölkerung sowie die Erleichterung der Bereitstellung humanitärer Hilfe und die Gewährleistung der Sicherheit der humanitären Helfer. Weitere zentrale Elemente sind die Vermittlung zwischen der Regierung Sudans und den bewaffneten Bewegungen, die das Doha-Dokument nicht unterzeichnet haben, sowie die Unterstützung der Vermittlungsbemühungen in Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen, einschließlich Maßnahmen zur Bekämpfung ihrer tieferen Ursachen.

UNAMID trägt folglich u. a. durch verstärkte Patrouillentätigkeiten und Präsenz in den Flüchtlingslagern zu einer Verbesserung der humanitären Lage bei und leistet wichtige logistische Unterstützung für Friedensverhandlungen sowie für die Umsetzung des Friedensabkommens. Für einen besseren Schutz der Zivilbevölkerung hat UNAMID neben den VN-Lagern („team sites“) Schutzzonen für die Zivilbevölkerung geschaffen.

Die Mission bleibt bis auf weiteres als stabilisierendes Element zur Verbesserung der Sicherheitslage in Darfur und zur Begleitung der politischen Bemühungen unverzichtbar.

UNAMID sieht sich bei der Umsetzung des Mandats regelmäßig mit Hindernissen konfrontiert. Hierzu zählen u. a. Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und Zugangsbeschränkungen in bestimmte Gebiete durch Regierungstreitkräfte, bewaffnete Bewegungen und Milizen, eine unsichere Sicherheitslage und kriminelle Handlungen.

Spannungen zwischen der sudanesischen Regierung und UNAMID bestehen fort. Die Forderung sudanesischer Regierungsvertreter nach einem Abzug der Mission belastet das Verhältnis zusätzlich. Diesbezügliche Gespräche zwischen den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und sudanesischen Regierungsvertretern sind gegenwärtig ausgesetzt, sollen aber fortgesetzt werden. Das AU/VN-Team hat der sudanesischen Regierung bisher eine zweigliedrige Herangehensweise vorgeschlagen:

1. stufenweiser Rückzug von UNAMID in West-Darfur mit gleichzeitiger Übertragung von Aufgaben an die sudanesischen Regierung und das VN-Länderteam;
2. Rückzug aus weiteren Gegenden – abhängig vom Erfolg der Fortsetzung der politischen Lösung des Konflikts (u. a. direkte Gespräche zwischen den Konfliktparteien und Vereinbarung einer Waffenruhe).

Deutschland setzt derzeit acht Soldatinnen und Soldaten im Hauptquartier in El Fasher ein. Diese unterstützen dort unmittelbar die Auftragsdurchführung der Mission. Darüber hinaus ist Deutschland mit Polizeipersonal beteiligt (Kabinettsbeschluss vom 29. Juni 2011), aktuell mit einem Polizisten.

Deutschland ist derzeit die einzige europäische Nation, die sich an UNAMID beteiligt. Die deutsche Beteiligung ist ein wichtiges Zeichen, insbesondere an die Vereinten Nationen und die Afrikanische Union, dass Deutschland die Friedensanstrengungen der internationalen Gemeinschaft für Darfur unterstützt.

Im Hinblick auf den beabsichtigten Ausbau des deutschen Engagements in Afrika, festgehalten in den Afrikapolitischen Leitlinien der Bundesregierung vom Mai 2014, mit einem Schwerpunkt auf Sudan, beabsichtigt Deutschland seinen militärischen Beitrag zu UNAMID auch im Jahr 2016 weiter beizubehalten.

Sudan soll auch zukünftig ein wichtiges Element des deutschen Engagements in Afrika im Rahmen des vernetzten Ansatzes bilden. Der deutsche militärische Beitrag für UNAMID soll weiterhin die Beteiligung mit Einzelpersonal in den Führungsstäben der Mission und Personal mit Verbindungs-, Beratungs- und Unterstützungsaufgaben vorsehen. Darüber hinaus kann im Bedarfsfalle mit deutschem Personal eine temporäre Ausbildungsunterstützung von VN-Angehörigen im Hauptquartier UNAMID erfolgen. Insgesamt können bis zu 50 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt werden.

Sollten sich die gemeinsamen Überlegungen der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und der sudanesischen Regierung zu einem Abzug der Mission jedoch konkretisieren und mit einer deutlichen Verkleinerung und Aufgabenverschiebung der Mission einhergehen, würde der deutsche Beitrag geprüft und erforderlichenfalls angepasst werden müssen.

Das Engagement im Rahmen von UNAMID ordnet sich in das politische, sicherheitspolitische, humanitäre und menschenrechtliche Engagement der Bundesregierung ein. Die Bundesregierung unterstützt mit Mediations- und Beratungsleistungen die friedliche Beilegung aller internen Konflikte in Sudan und damit indirekt die im Auftrag der Afrikanischen Union unter Leitung des ehemaligen südafrikanischen Präsidenten Thabo Mbeki vermittelten Waffenstillstandsverhandlungen zwischen der Sudan People's Liberation Movement/Army-North (SPLM/A-N) und der sudanesischen Regierung. Hinzu kommen Maßnahmen zur Verfassungsberatung durch die Max-Planck-Gesellschaft, um Rechtsstaatlichkeit und Demokratisierung in Sudan zu fördern.

Auf der Wiederaufbaukonferenz für Darfur in Doha am 7. April 2013 hatte die Bundesregierung Mittel in Höhe von insgesamt 16 Mio. Euro zugesagt, aus denen ab Ende 2015 ein Vorhaben im Bereich der beruflichen Bildung finanziert wird. Das deutsche Engagement wird dabei eng mit unseren internationalen Partnern abgestimmt. Über einen Regionalfonds werden Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen in den Bereichen Wasser- und Gesundheitsversorgung in Sudan mit Mitteln der deutschen Entwicklungszusammenarbeit gefördert.

Die deutsche humanitäre Hilfe wird in Sudan weiterhin aktiv bleiben. Neben Maßnahmen der Sofort-, Not- und Übergangshilfe durch deutsche Nichtregierungsorganisationen steht hierbei vor allem auch die Stärkung der von den Vereinten Nationen geführten internationalen humanitären Hilfe im Vordergrund.

Insbesondere die Situation der Flüchtlinge und binnenvertriebenen bzw. konfliktbetroffenen Bevölkerung in Darfur und in anderen Krisengebieten soll durch das humanitäre Engagement Deutschlands verbessert werden. Im Jahr 2015 wurden humanitäre Hilfsmaßnahmen mit 7,1 Mio. Euro unterstützt.

Seit 2013 kommt Sudan auch zunehmend Bedeutung als Schlüsseltransitland für Flüchtlinge und Migranten vom Horn von Afrika zu. Bei ihrem Engagement in diesem Bereich legt die Bundesregierung ein besonderes Augenmerk auf die Förderung von Projekten zum Schutz von Flüchtlingen, insbesondere von Eritreern in Ostsudan, vor Entführung, Folter und Missbrauch und für eine verbesserte Betreuung von Menschenhandelsopfern. So hat das Auswärtige Amt dem Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) und dem

Welternährungsprogramm (WFP) für eine Verbesserung des präventiven Schutzes und der Opferversorgung im Jahr 2015 in Sudan und in Äthiopien über 4,5 Mio. Euro (davon 2,5 Mio. Euro in Sudan) an humanitären Mitteln zur Verfügung gestellt. In den Programmen von UNHCR und WFP werden speziell auch Flüchtlinge aus Eritrea, Sudan und Somalia berücksichtigt. In den Vorjahren hat das Auswärtige Amt diese Programme mit 3 (2014) bzw. 2 Mio. Euro (2013) unterstützt. In den Jahren 2013 und 2014 hat das Auswärtige Amt zudem Projekte der Nichtregierungsorganisation Medico International in Zusammenarbeit mit der israelischen Nichtregierungsorganisation Physicians for Human Rights zur Versorgung von eritreischen Menschenhandelsoffern sowie der Internationalen Organisation für Migration (IOM) zum verbesserten Schutz von Migranten vor Menschenhandel im Ost-Sudan gefördert. In diesem Zusammenhang beteiligt sich Deutschland auch an der Ausgestaltung des im November 2014 initiierten EU-Dialogs mit den Ländern entlang der ostafrikanischen Migrationsrouten („Khartum-Prozess“).

Das Auswärtige Amt setzt zudem die Förderung der Vorbereitung afrikanischer Polizistinnen und Polizisten für Einsätze wie UNAMID am „Kofi Annan International Peacekeeping Training Centre“ (KAIPTC) in Accra fort (Volumen 2012 bis 2014: ca. 1,36 Mio. Euro, 2015: 505.000 Euro). In den Trainingskursen wird den Polizeikräften das für ihren Einsatz in Friedensmissionen relevante Wissen vermittelt. Angestrebt wird zudem eine Verbesserung der Abstimmungsprozesse, um zukünftig die bisher unterschiedlichen Trainingsstandards der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen zu harmonisieren. Im Jahr 2015 sollen mit Finanzierung des Auswärtigen Amts bis zu 300 afrikanische Polizeikräfte durch das KAIPTC auf einen Einsatz in Missionen der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union vorbereitet werden. Die Förderung der Trainingskurse des KAIPTC reiht sich ein in die Maßnahmen zur Unterstützung der Afrikanischen Union beim Aufbau der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur. Vor diesem Hintergrund finanziert das Auswärtige Amt das „Polizeiprogramm Afrika“ (Volumen 2013 bis 2015: 20,3 Mio. Euro). Als Teil dieses Programms wird die Funktionsfähigkeit der Polizei in der PSOD der Kommission der Afrikanischen Union gestärkt (2013 bis 2015: rund 3 Mio. Euro). Seit der Restrukturierung der PSOD im Jahr 2011 ist diese an der Koordinierung des Beitrags der Afrikanischen Union an UNAMID beteiligt. Das Programm unterstützt zudem den Aufbau von afrikanischen Kapazitäten zur Krisenprävention und -bewältigung im Polizeibereich.

Im Bereich der praktischen Rüstungskontrolle in der Region hat das Auswärtige Amt die regionale Organisation SARCOM (Sub-regional Arms Control Mechanism), mit Sitz in Khartum, seit ihrer Gründung 2013 in ihrem Bemühen um bessere Überwachung von Waffenbeständen unterstützt. Eine Komponente dieses Vorhabens erstreckt sich auf die Region Darfur, bei der lokale Waffenbestände auf freiwilliger Basis erfasst werden, im Austausch für kommunale Entwicklungsprojekte.

